

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2210

Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ); Ersatzwahl Vertretung des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

Das Humanforschungsgesetz des Bundes vom 30. September 2011 (HFG) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass jeder Kanton für sein Gebiet eine Ethikkommission bezeichnen. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen (Art. 54 HFG). Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Luzern, Solothurn, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug haben eine gemeinsame Ethikkommission im Sinne des Humanforschungsgesetzes eingesetzt. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/ 2342) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ) zugestimmt.

Gemäss § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und § 3 Abs. 2 der oben genannten Vereinbarung wählt der Regierungsrat die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans. Der Kanton Solothurn ist mit einem Mitglied im Aufsichtsorgan vertreten (§ 3 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung).

Aufgrund der Demission von Denise Tormen, welche mit RRB-Nr. 2013/2343 vom 17. Dezember 2013 als Vertretung des Kantons Solothurn in das interkantonale Aufsichtsorgan der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz gewählt worden war, soll neu Dr. Christian Lanz, Kantonsarzt, im Aufsichtsorgan Einsitz nehmen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 51^{bis} Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes und § 3 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über die Einsetzung einer gemeinsamen Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ):

Dr. Christian Lanz, Kantonsarzt, wird als Vertretung des Kantons Solothurn in das interkantonale Aufsichtsorgan der Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz gewählt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (2)